



II-8112 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
DR. WOLFGANG SCHÜSSEL

Wien, am 6. Juli 1989

Zl. 10.101/142-XI/A/1a/89

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf P Ö D E R

Parlament
1017 W i e n

3675/AB
1989 -07-10
zu 3754/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3754/J betreffend Erfüllung des als Petition im Nationalrat eingebrachten "Volks-Begehrens der Jungen ÖVP "Für Leistung und Gerechtigkeit - gegen Privilegien", welche die Abgeordneten Karas und Kollegen am 17. Mai 1989 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Die Kunstobjekte der Bundesmobilienvverwaltung erlangten im Laufe der Zeit einen solchen Wert, daß sie heute in erster Linie nur mehr für museale Zwecke Verwendung finden können. Sofern noch brauchbares Material vorhanden ist, können die Amtszimmer von Bundesorganen höchster Distinktion ausgestattet werden. So wurde seit 1945 u.a. die Präsidentschaftskanzlei, das Bundeskanzleramt, Amtsräume der Obersten Gerichtshöfe, der Präsidualvorstände aus Beständen der Bundesmobilienvverwaltung equipt.

- 2 -

Weiters sind auch die österreichischen Botschaften im Ausland mit historischem Mobiliar versehen. Außerdem kann, wenn ein Österreicher den Vorsitz einer internationalen Organisation innehat und ein öffentliches Interesse besteht, mit Zustimmung des Bundesministers, auf die Dauer der Funktion, auf Material der Bundesmobilienvverwaltung, zurückgegriffen werden (z.B. Generalsekretariat der EFTA).

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Das seinerzeit bestehende Privileg, daß Beamte des Bundes privat Möbel mieten durften, wird seit 1978 nicht mehr gehandhabt.

Es existieren allerdings noch 270 Mietverträge, die mit der Zeit auslaufen. Die Mietgebühr beträgt derzeit 25 % vom Schätzwert jährlich. Die letzte Erhöhung erfolgte am 1.1.1986, die nächste ist in Vorbereitung.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Kurzfristig kann jede juristische oder physische Person, speziell dazu zur Verfügung stehende Objekte (Sessel, Tische usw.) anmieten. (Siehe beiliegende Dienstanweisung für die Bundesmobilienvverwaltung) .

Die Mietgebühr wurde nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und in ungefährrer Angleichung an die orts- und branchenüblichen Preise festgesetzt.



Anlage

BUNDESMINISTERIUM FÜR
BAUTEN UND TECHNIK

zu Zl. 600.450/3-II/81

DIENSTANWEISUNG FÜR DIE BUNDESMOBILIENVERWALTUNGArtikel I

Gemäß Teil 2, Abschnitt C, Ziffer 3 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, fällt das Sachgebiet "Bundesmobilenverwaltung" in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik.

Artikel II

Zum Vollzug des gesetzlichen Auftrages bedient sich das Bundesministerium für Bauten und Technik der nachgeordneten Dienststelle "Bundesmobilienvverwaltung", die hiemit zur Einhaltung der nachfolgend festgelegten Grundsätze verpflichtet wird.

1) Aufgaben der Bundesmobilienvverwaltung:

- 1.1) Bereitstellung von Möbeln und kunstgewerblichen Gegenständen für die obersten Organe des Bundes und der Österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland aus Repräsentationsgründen;
- 1.2) Bereitstellung von Möbeln und kunstgewerblichen Gegenständen für die vom Bundesministerium für Bauten und Technik zu verwaltenden Repräsentations- und Schauräume (Hofburg in Wien, Schloß Schönbrunn, Hofburg in Innsbruck und andere);
- 1.3) Ausstellung von ausgewählten Möbeln und kunstgewerblichen Gegenständen im Rahmen der eigenen Dienststelle;
- 1.4) Bereitstellung von Möbeln und kunstgewerblichen Gegenständen für museale Zwecke;
- 1.5) Bereitstellung von Möbeln und kunstgewerblichen Gegenständen für sonstige im Bundesinteresse gelegenen Zwecke;

- 1.6) Verwaltung und Bereithaltung (einschließlich Betreuung und Restaurierung) von Möbeln und kunstgewerblichen Gegenständen für die in 2.1.1-1.5 angeführten Zwecke;
 - 1.7) Bereitstellung von vorübergehend entbehrlichen Möbeln und kunstgewerblichen Gegenständen ohne besondere geschichtliche, künstlerische oder sonstige kulturelle Bedeutung für sonstige juristische und physische Personen gegen Entgelt;
 - 1.8) Ergänzung der vorhandenen Bestände durch Erwerb von Möbeln und kunstgewerblichen Gegenständen sowie durch Herstellung von Kopien;
 - 1.9) Beratung der Bundesdienststellen in einschlägigen Angelegenheiten.
- 2) Zielsetzungen zur Erfüllung der Aufgaben:
- 2.1) Ausscheidung aller Gebrauchsobjekte, die laut Inventaraufschreibungen sich bei anderen Dienststellen befinden.
 - 2.2) Die Revision der verbleibenden Objekte soll in einem etwa 10 Jahre-Zyklus durchgeführt werden.
 - 2.3) Gebrauchsobjekte, die sich bei der Bundesmobilienvverwaltung selbst befinden, sollen wie bisher kurzfristig verliehen werden.
 - 2.4) Die Amtshilfe für die Präsidentschaftskanzlei und das Bundeskanzleramt ist im bisherigen Umfang beizubehalten, jedoch ist anzustreben, die Bundesmobilienvverwaltung von reinen Hilfstätigkeiten zu entlasten.
 - 2.5) Die Besorgung der übrigen Aufgaben soll, soweit dadurch nicht die in den Punkten 2.2-2.4 angeführten Ziele beeinträchtigt werden, im bisherigen Umfang ausgeführt werden, wobei die im Aufgabenkatalog enthaltene Reihung der Bedeutung der Aufgaben zu beachten ist.
 - 2.6) Der Ausstellungsbetrieb ist unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Betreuung der Objekte einerseits und der Besucherfrequenz andererseits zu regeln.
- 3) Dem Bundesministerium für Bauten und Technik vorbehaltene Aufgaben:
- 3.1) Generelle Anweisungen für die Tätigkeit der Dienststelle im Rahmen der der Abteilung II/3 durch die Geschäftseinteilung zugewiesenen Aufgaben.

- 3.2) Erledigung der kunsthistorischen Angelegenheiten der Bundesmobilienvverwaltung.
- 3.3) Entscheidung über die Einrichtung der Diensträume der obersten Organe des Bundes und der Österr. Vertretungsbehörden im Ausland.
- 3.4) Entscheidung über die Leistung von Amtshilfe bei Staatsbesuchen und größeren Repräsentationsveranstaltungen der obersten Bundesorgane.
- 3.5) Festlegung der Einrichtung der Repräsentations- und Schau Räume des Bundes (Hofburg in Wien, Schloß Schönbrunn, Hofburg in Innsbruck und andere).
- 3.6) Festlegung der Art, des Umfanges und Inhaltes der Ausstellungen der Bundesmobilienvverwaltung einschließlich der generellen Anordnungen für deren Führung.
- 3.7) Entscheidung über die Bereitstellung von Möbeln und kunstgewerblichen Gegenständen für museale Zwecke.
- 3.8) Genehmigung der Bereitstellung von Möbeln und kunstgewerblichen Gegenständen für sonstige im Bundesinteresse gelegenen Zwecke (Z. 1.5 der Aufgaben der BMobV), sofern diese für einen längeren Zeitraum als drei Monate erfolgen soll.
- 3.9) Genehmigung der Bereitstellung von Möbeln und kunstgewerblichen Gegenständen für sonstige juristische und physische Personen gegen Entgelt (Z. 1.7 der Aufgaben der BMobV), sofern diese für einen längeren Zeitraum als drei Monate erfolgen soll.
- 3.10) Genehmigung des Jahresinvestitionsplanes und der Anschaffungen zu Lasten der Posten 422 und 423 des Ansatzes 64013.
- 3.11) Genehmigung von Restaurierungsaufträgen, sofern sie nicht Ergänzungen geringfügigen Umfangs betreffen.
- 3.12) Erledigung von Angelegenheiten, die sich die Abteilung II/3 in besonders begründeten Einzelfällen vorbehalten.

Artikel III

Diese Dienstanweisung tritt mit 1. November 1981 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Dienstanweisung treten die Bestimmungen der Erlässe vom 19.1.1948, Zl. 30.343-I-1/48 (Vorläufige Dienstanweisung für die Bundesmobilienvverwaltung), und vom 28.1.1970, Zl. 500.876-I/7-70 (Kompetenzabgrenzung zwischen Bundesmobilienvverwaltung und Zentralleitung), außer Kraft.

AP.